Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 305/2026

Sitzung vom 4. November 2026

1183. Anfrage (Politische und konfessionelle Neutralität an öffentlichen Schulen)

Kantonsrätin Kathrin Wydler, Wallisellen, und Kantonsrat Thomas Anwander, Winterthur, haben am 17. August 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kantonsverfassung verpflichtet die öffentlichen Schulen zur politischen und konfessionellen Neutralität. Diese Neutralität stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft, ihren Überzeugungen oder ihrer religiösen Zugehörigkeit frei und unbeeinflusst lernen können.

Nach unserem Verständnis bedeutet dieses Neutralitätsgebot nicht nur, dass politische oder religiöse Indoktrination im Schulumfeld verhindert werden muss, sondern auch, dass die Schule als staatliche Institution gegenüber allen Weltanschauungen und Religionen eine zurückhaltende und ausgewogene Haltung einnimmt. Dazu gehört aus unserer Sicht auch der Umgang mit sichtbaren politischen, religiösen und weltanschaulichen Symbolen. An öffentlichen Schulen sollte deshalb auf das Tragen solcher Symbole verzichtet werden. Dazu zählen unter anderem Kopftücher, Kippas, auffällige Kreuze sowie andere vergleichbare Zeichen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie legt der Regierungsrat die in der Kantonsverfassung verankerte politische und konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schulen aus?
2. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor politischer oder religiöser Indoktrination im Schulumfeld bei?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass sich aus diesem Neutralitätsgebot grundsätzlich ergibt, dass an öffentlichen Schulen keine sichtbaren politischen, religiösen oder weltanschaulichen Symbole getragen werden sollten? Falls nein, weshalb nicht?
4. Welche rechtlichen Vorgaben gelten für Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteres Schulpersonal hinsichtlich des Tragens sichtbarer politischer, religiöser oder weltanschaulicher Symbole?
5. Wie wird sichergestellt, dass diese Vorgaben kantonsweit einheitlich und konsequent umgesetzt werden?

6. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, die Vorgaben zur politischen und konfessionellen Neutralität zu präzisieren oder deren Umsetzung zu stärken?
7. Wie viele konkrete Fälle sind bekannt, in denen Lehrpersonen in den vergangenen fünf Jahren während des Unterrichts offensichtlich religiöse Symbole getragen haben? Wie wurde in den jeweiligen Fällen darauf reagiert?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kathrin Wydler, Wallisellen, und Thomas Anwander, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Volksschulen sowie die Schulen der Sekundarstufe II müssen als staatliche Schulen politisch und konfessionell neutral sein (Art. 116 Abs. 2 Kantonsverfassung [LS 101], § 4 Bildungsgesetz [LS 410.1]). Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zu bekenntnismässigen oder religiösen Handlungen angehalten werden (Art. 15 Abs. 4 Bundesverfassung [SR 101]).

Der Regierungsrat legt die in der Kantonsverfassung verankerte politische und konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schulen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus. Zusammengefasst ist das Gebot der religiösen Neutralität gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erst dann verletzt, wenn die religiöse Äusserung der Schule bzw. der Lehrerschaft eine gewisse Intensität erreicht, sodass Auswirkungen auf die geistige Entwicklung der Kinder und auf ihre religiösen Überzeugungen objektiv nicht auszuschliessen sind. Unzulässig ist ein politisch oder religiös einseitiger Unterricht.

Das Bundesgericht hat verschiedene Entscheide zum Thema gefällt, die von den Schulen als Auslegungshilfen herangezogen werden können. Darunter u. a. zu Yoga-Übungen, zum Singen von christlich geprägten Liedern oder zur religiös motivierten Dispensation vom Schwimmunterricht.

So hat das Bundesgericht u. a. die Durchführung von Yoga-Übungen an der Volksschule für zulässig erklärt, obwohl man Yoga auch eine fernöstlich-religiöse Bedeutung zumessen kann (Urteil des Bundesgerichts 2C_897/2012 vom 14. Februar 2013). Das Bundesgericht hat weiter festgehalten, dass das Singen christlicher Lieder in der Schule grundsätzlich erlaubt ist, solange es keinen bekenntnishaften oder aufzwingenden Charakter hat. Dabei dürfen Schülerinnen und Schüler vor Weihnachten oder Ostern nicht gezwungen werden, religiöse Lieder zu

singen, wenn dies für sie einem echten Glaubensakt gleichkommt (Urteil des Bundesgerichts 2C_724/2011 vom 11. April 2012). Schliesslich gewährt das Bundesgericht in langjähriger konstanter Rechtsprechung keine Dispensation vom obligatorischen Schwimmunterricht in der Volksschule aus religiösen Gründen (z. B. BGE 135 I 79).

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat erachtet den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor politischer oder religiöser Indoktrination als zentrales Gebot für die öffentlichen Schulen. Lehrpersonen dürfen die Schülerinnen und Schüler im Unterricht nicht religiös und auch nicht atheistisch unterweisen oder Kultushandlungen vornehmen, wie es z. B. früher mit dem Schulgebet üblich war. Die konfessionelle Neutralität der staatlichen Schulen bedeutet aber nicht, dass es verboten ist, in der Schule verschiedene Weltanschauungen und Religionen zu thematisieren. Der Regierungsrat misst in diesem Zusammenhang dem im Lehrplan 21 enthaltenen Fachbereich «Religionen, Kulturen, Ethik» eine grosse Wichtigkeit bei. Das Lernen über Religion ist und bleibt wichtig. Es lehrt Schülerinnen und Schüler kritisches Denken und einen reflektierten Umgang mit Religionen und Weltanschauungsfragen. Weiter ist der Kanton Zürich stark durch eine christlich-abendländische Kultur geprägt. Christliche Traditionen sind entsprechend auch im schulischen Umfeld präsent. So gehen beispielsweise die meisten offiziellen Feiertage auf die christlichen Feste zurück. Entsprechend soll die Volksschule zu einem Verhalten erziehen, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert (§ 2 Abs. 1 Volksschulgesetz [LS 412.100]).

Zu Frage 3:

Aus dem heute im Kanton Zürich bestehenden Neutralitätsgebot ergibt sich kein pauschales Trageverbot gut sichtbarer religiöser Symbole für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat hat sich aber bereit erklärt, die Motion KR-Nr. 379/2025 betreffend Keine Unterdrückung von Frauen und Mädchen an Zürcher Schulen und Kindergärten entgegenzunehmen. Eine entsprechende Vorlage wird das Tragen gut sichtbarer religiöser Symbole bei Lehrpersonen einschränken. Regierungsrat und Kantonsrat haben indessen bei jeder gesetzlichen Regelung die verfassungsmässigen Rechte zu beachten. Entsprechend wird ein Verbot gut sichtbarer religiöser Symbole bei Schülerinnen und Schülern gemäss heutiger bundesgerichtlicher Rechtsprechungnur unter Wahrung der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit möglich sein.

Zu Frage 4:

Für Lehrpersonen und Schulleitungen gelten die allgemeinen personalrechtlichen Pflichten sowie das Neutralitätsgebot im Unterricht. Im Kanton Zürich bestehen keine gesetzlichen Regelungen zum Tragen

sichtbarer politischer, religiöser oder weltanschaulicher Symbole durch Lehrpersonen. In solchen Fällen hat die Schule jeweils im Einzelfall abzuwägen, wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Lehrperson gegenüber dem Gebot, dass die Schule sich politisch und religiös neutral verhalten muss, zu gewichten ist. Ein missionierender bzw. indoktrinierender, einseitig beeinflussender Unterricht käme im Bereich der öffentlichen Schulen einer Berufspflichtverletzung gleich. Entsprechendes Fehlverhalten ist im Einzelfall durch die vorgesetzten Instanzen (Schulleitung und Schulpflege/Schulkommission) zu sanktionieren.

Zu Frage 5:

Im Bereich der Volksschule ist die Schulpflege verantwortlich für die Einhaltung und die Umsetzung von kantonalen Erlassen. Kommt eine Lehrperson ihrer Pflicht, die konfessionelle und politische Neutralität ihres Unterrichts zu gewährleisten, nur ungenügend nach, haben Schulleitung und gegebenenfalls auch die Schulpflege einzuschreiten. Das Volksschulamt (VSA) kann Schulleitung und Schulpflege rechtlich beraten. Weiter unterstehen die Gemeinden im Volksschulbereich der Fachaufsicht durch das VSA. Diesbezüglich müssen die Gemeinden dem VSA schwerwiegende Mängel einer Lehrperson bei der Erfüllung der Berufspflicht melden (§ 24 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz, LS 412.31). Damit wird sichergestellt, dass bei Lehrpersonen, welche das Gebot zur konfessionellen und politischen Neutralität in schwerwiegender Weise missachten, kantonsweit einheitlich Massnahmen ergriffen werden.

Die Schulen der Sekundarstufe II können sich in Fragen der korrekten Rechtsanwendung an die/den zuständige/n Schulbeauftragte/n beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt wenden, welche bei Bedarf den Rechtsdienst hinzuziehen.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, die Motion KR-Nr. 379/2025 entgegenzunehmen (vgl. Beantwortung der Frage 3).

Zu Frage 7:

Dem Regierungsrat sind in den vergangenen fünf Jahren keine konkreten Fälle in diesem Zusammenhang bekannt geworden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli